

## Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 27.09.2023

<b>Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes</b>		<b>Fördersatz:</b> Konventionell Ökologisch	544 €/ha 459 €/ha
<p><b>Kulisse:</b> Dauergrünlandflächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI</p> <p><b>Lage:</b> Lagegenau</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)</p> <p><b>Wesentliche Verpflichtungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.</li> <li>- Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.</li> <li>- Keine Bodenbearbeitung.</li> <li>- Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 16.03, Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat und/oder Düngung erst ab 16.06..</li> <li>- Bei einer Erstrnutzung durch Beweidung beträgt die zulässige Beweidungsdichte im Zeitraum ab dem 16.03. bis einschließlich 15.06. maximal 2 Tiere pro ha, bzw. bei Schafen und Ziegen max. 2 RGV/ha. Eine Beweidung mit Pferden/Equiden ist bis einschließlich 15.06. nicht zulässig.</li> <li>- Bei einer Nutzung ab dem 16.06. ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der gesamten Verpflichtungsfläche nicht unterschreiten darf (<b>nicht schlagbezogen</b>). <b>Diese Schläge oder Teilschläge dürfen</b> frühestens ab dem 01.08. genutzt oder befahren werden.</li> <li>- Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09..</li> <li>- Auf der Schonfläche können die Zuschläge B und C nicht beantragt werden.</li> <li>- Mit Zustimmung der UNB sind bis zu 3 Tiere pro ha, bzw. bei Schafen/Ziegen max. 3 RGV/ha einschließlich einer Beweidung auch mit Pferden zulässig.</li> <li>- Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>	<p><b>Zuschläge:</b></p> <p>Zuschlag A (UNB-Beteiligung) Zuschlag B (Ruhezeitraum bis 30.6.) Zuschlag C (Ruhezeitraum bis 15.8.) nicht in Kombination mit ÖR1d Zuschlag D (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter) Zuschlag E (Altgrasstreifen) nicht in Kombination mit ÖR1d Zuschlag F (Einstau/Anstau) Zuschlag G (Pflugeschnitt) Zuschlag B und C sind nicht miteinander kombinierbar. Zuschlag D und E sind nicht miteinander kombinierbar. Zuschlag E und G sind nicht miteinander kombinierbar. E: Nur bei Erstrnutzung durch Beweidung, mit Auszäunung, Nichtnutzung einer Altgrasfläche mind. 10 % der Verpflichtungsfläche bis 31.07.. F/G: in Abstimmung mit UNB</p>	<p>46 €/ha 42 €/ha 224 €/ha 70 €/ha 161 €/ha 266 €/ha 124 €/ha</p>	
<b>Mögliche Kombinationen mit</b>			
<p><b>AUKM:</b> Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.  Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.</p>	<p><b>Ökoregelungen:</b> ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000</p>	<p>wird in voller Höhe gewährt 60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha</p>	